



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Änderung der Dosierstation für den bestehenden Kühlwasserkreislauf (537.11)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 29.04.2026

53.04-9350370-0030-A15-0222/24

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage Veredelungsbetriebe werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung des Betriebs der genehmigten Dosierstation für den bestehenden Kühlwasserkreislauf 537.11. Anstelle des Konditionierungsmittels H₂O₂ 20 % soll zukünftig H₂O₂ 35 % eingesetzt werden. Außerdem wird ein genehmigtes Konditionierungsmittel auf Grund einer toxikologischen Neubewertung zukünftig durch ein anderes Konditionierungsmittel ersetzt. Alle in Rede stehenden Konditionierungsmittel unterliegen nicht der Störfall-Verordnung.

Durch die Substitution der anzeigegegenständlichen Konditionierungsmittel verändert sich die Betriebsweise des bestehenden Kühlwasserkreislaufes durch Erhöhung des Volumens von Abschlammwasser.

Die Beschaffenheit des Kühlwasserkreislaufs als auch der Verdunstungskühlanlage bleiben durch die angezeigten Maßnahmen unverändert.

Jedoch erfährt die Beschaffenheit der Dosierstation durch das Auftragen einer Kunstharzbeschichtung eines Behälters eine Änderung.





Die genehmigte Produktionskapazität und der genehmigte Produktionsbetrieb der BImSchG-Anlage Veredelungsbetriebe ändern sich durch die angezeigten Maßnahmen nicht.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

(Dietmar Schöbernig)

